

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 22. März 2023

Erläuterungen zur 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweise	3
!	3	Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ➤ Einführung des „Deutschlandtickets“ ab Mai 2023	4
!	8	Entschließung des Bundesrates zur umgehenden Einführung der Kindergrundsicherung ➤ Verbesserung der Lebenssituation von armutsgefährdeten Kindern	6
!	11	Entschließung des Bundesrates für eine angemessene Vergütung von Pflegestudierenden ➤ Beseitigung eines Mankos der akademischen gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung	8
!	12	Entschließung des Bundesrates "Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung"	10

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	16	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes ➤ Stärkung des Gesundheitsschutzes: Verbot von charakteristischen Aromen auch bei erhitzten Tabakerzeugnissen geplant	13
	23	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) ➤ Neue Vorschläge für Einleitungen von kommunalem Abwasser und von Abwasser bestimmter Industriebranchen	15
	31	Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung - ReHV) ➤ Entlastung von Energiekosten: Der Bund regelt letzte Details zum Hilfsfonds für Einrichtungen, die Leistungen der Vorsorge, Rehabilitation und Teilhabe erbringen.	18
	35	Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung) ➤ Mehr Chancengleichheit bei Prüfungen in Heil- und Gesundheitsberufen; digitale Lehrformate sowie Selbst- und eLearning als dauerhafte Möglichkeit in Studien- und Ausbildungsordnungen	19
!	ohne TOP	Jahresgutachten 2022/2023 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	21
!	ohne TOP	Jahreswirtschaftsbericht 2023 der Bundesregierung	21

Hinweise:

I.

Der Ständige Beirat wird am 22.03.2023 über folgende Fristverkürzungsbitte entscheiden:

- Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (Einspruchsgesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 683/22).

Sofern der Ständige Beirat dieser Fristverkürzungsbitte zustimmt, wird das Gesetz im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1032. Sitzung des Bundesrates am 31.03.2023 aufgenommen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz bereits am 16.03.2023 beschlossen.

II.

Zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP

- Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Einspruchsgesetz, BT-Drucksache 20/5992) und
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz (Zustimmungsgesetz, BT-Drucksache 20/5991)

führt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 27.03.2023 eine öffentliche Anhörung durch. Auch zu diesen Vorlagen könnten Fristverkürzungsbitte für den Ständigen Beirat am 29.03.2023 gestellt werden. Sofern der Ständige Beirat ggf. diesen Fristverkürzungsbitte zustimmt und die Beratungen der Vorlagen im Deutschen Bundestag in der 13. Kalenderwoche 2023 abgeschlossen werden, würden diese Vorlagen ebenfalls als Nachtrag in die Tagesordnung des Bundesrates am 31.03.2023 aufgenommen.

**TOP 3: Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- BR-Drucksache 109/23 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz dient der Umsetzung der am 02.11.2022 vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen Einführung eines digitalen, deutschlandweit gültigen Deutschlandtickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab 01.05.2023 zum Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement. Durch die verbundübergreifende, deutschlandweite Gültigkeit des Tickets soll die dauerhafte Vereinfachung des Tarifsystems im ÖPNV gefördert werden.

Zur Finanzierung des Tickets werden den Ländern 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr zur hälftigen Finanzierung des Tickets aus dem Steueraufkommen des Bundes bereitstehen. Für 2023 soll der hälftige Ausgleich der tatsächlich entstandenen Kosten durch den Bund mit der so genannten „Nachschusspflicht“ festgelegt werden. Dieser Gesamtbetrag wird nach einem zwischen den Ländern abgestimmten Schlüssel („Corona-Schadensschlüssel“) auf die Länder verteilt. Außerdem ist geregelt, dass die Länder nach Abrechnung des tatsächlichen Schadens einen Ausgleich untereinander vornehmen können. Die Mittel sollen zweckgebunden für das Ticket verwendet werden, zu viel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

Das Ticket wird grundsätzlich in digitaler Form angeboten. Dies beinhaltet auch eine Chipkarten- oder Handylösung. Bis Ende 2023 soll übergangsweise auch die Papierform mit einem QR-Code möglich sein.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt ist im Gesetz für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 für den Ausgleich der durch die Einführung und Umsetzung des o. g. Tickets entstandenen Kosten ein Betrag von 21.700.000 Euro für jedes Kalenderjahr aus dem Steueraufkommen des Bundes vorgesehen.

Der Bundesrat hatte in seiner 1031. Sitzung am 03.03.2023 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 40/23 (Beschluss)]. Er wollte erreichen, dass die bereits beschlossene Erhöhung der Dynamisierung vollständig bei den Ländern ankommt. Auch 2024 und 2025 solle sich der Bund hälftig an allen finanziellen Nachteilen, die durch das Deutschlandticket entstehen, beteiligen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit oder auch die Notwendigkeit, den Preis des Deutschlandtickets anzupassen, verdeutlicht werden. Außerdem hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass bei den Ländern eine Dauerbelastung entstehen würde. Er begrüßte die hälftige Nachschusspflicht des Bundes für 2023. Darüber hinaus solle der Bund eine Regelung zur dauerhaften hälftigen Mitfinanzierung aufnehmen oder die Einführung des Tickets auf die Jahre 2023 bis 2025 begrenzen. Er erwartete darüber hinaus eine Begrenzung der Dynamisierung der Infrastrukturentgelte dauerhaft bei 1,8 Prozent sowie eine angemessene Beteiligung des Bundes an den für weitere Infrastrukturmaßnahmen benötigten Mitteln und bat um zeitnahe Aufnahme von Gesprächen mit den Ländern.

Die Bundesregierung hat die Erwartung des Bundesrates hinsichtlich einer Nachschusspflicht des Bundes für die Jahre 2024 und 2025 lediglich zur Kenntnis genommen. Sie ist der Auffassung, dass dies von den Beschlüssen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nicht gedeckt sei.

Am 01.03.2023 führte der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 20/5799) und zu dem gleichlautenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (BT-Drucksache 20/5548) durch. Im Ergebnis der Anhörung hat der Verkehrsausschuss am 15.03.2023 seine Beratung abgeschlossen. Durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Verkehrsausschuss soll den Bedenken der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen werden. Die von den Ländern erhobene Forderung einer Begrenzung der Erhöhung der Trassen- und Stationsentgelte im Schienenpersonennahverkehr auf 1,8 Prozent wird für die Jahre bis einschließlich 2025, nicht aber bis einschließlich des Jahres 2031, umgesetzt. Zur Gewährleistung des einheitlichen Starts des Deutschlandtickets wird eine vorläufige Tarifierung bis zum Erlass entsprechender Vorschriften durch die Aufgabenträger, längstens bis zum 30.09.2023, geregelt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass das notwendige Ausgleichsverfahren für den gesamten Zeitraum von den Ländern bzw. deren zuständigen Behörden abgewickelt wird. Artikel 1 Nummer 2 Absatz 6 Satz 4 untersagt den Ländern, den hälftigen Bundesanteil durch Regionalisierungsmittel gemäß § 5 zu ergänzen, ebenso werden Verrechnungen, die dies bewirken, nicht gestattet. Die Verantwortung für die korrekte Verwendung der Mittel liegt bei den Ländern. Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Bund zu erstatten.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16.03.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses (BT-Drucksache 20/6018) beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde für erledigt erklärt.¹

Die nächste Verkehrsministerkonferenz findet am 22./23.03.2023 in Aachen statt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

¹ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 9)

TOP 8: Entschließung des Bundesrates zur umgehenden Einführung der Kindergrundsicherung - BR-Drucksache 91/23 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag des Saarlandes soll der Bundesrat auf die zunehmende Kinderarmut hinweisen und feststellen, dass das nicht nur durch Mangel an finanziellen Mitteln, sondern durch Benachteiligungen im Bildungs- und Gesundheitssystem, bei der Wohnsituation oder bei gesellschaftlicher Teilhabe zum Ausdruck kommt. Begrüßt werden soll das im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages festgeschriebene Vorhaben zur Einführung einer Kindergrundsicherung. Daher soll die Bundesregierung abschließend aufgefordert werden, die vorliegenden Eckpunkte zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung schnellstmöglich in einem Referentenentwurf zu konkretisieren und das Gesetzgebungsverfahren umgehend zu beginnen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In ihrem Koalitionsvertrag haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Einführung der Kindergrundsicherung einen hohen Stellenwert eingeräumt und dieses Ziel bereits detailliert formuliert (dort Seiten 6, 15, 93, 97, 99, 91). Die Kindergrundsicherung soll danach aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrags, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrags. Volljährige Anspruchsberechtigte sollen die Leistung sogar direkt erhalten.

Für Sachsen-Anhalt haben sich die Koalitionspartner CDU, SPD und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt wie folgt verständigt (dort Seite 108):

„Entsprechend der Beschlusslage der Arbeits- und Sozialministerkonferenz wird sich Sachsen-Anhalt auf Bundesebene positiv in die Debatte zur Einführung einer bedarfsgerechten Kindergrundsicherung einbringen. Diese führt die Vielzahl kindbezogener monetärer Leistungen zu einer einheitlichen Kindergrundsicherung zusammen. Die neue Leistung soll dabei niedrigschwellig für Familien erreichbar sein.“

Die Bundesregierung hat eine erste Schätzung der Mehrkosten für die angestrebte Einführung der Kindergrundsicherung im Jahr 2025 mit 12 Milliarden Euro saldiert. Dies und Angaben zum aktuellen Stand sind den Antworten der Bundesregierung zu schriftlichen Fragen (Nummern 134, 165 und 166) in BT-Drucksache 20/5942 vom 10.03.2023 zu entnehmen.²

² [BT-Drucksache 20/5942](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Eine Änderung betrifft die Klarstellung, schnellstmöglich einen Referentenentwurf zur Kindergrundsicherung vorzulegen und mit dem Gesetzgebungsverfahren dann umgehend zu beginnen. Des Weiteren wird eine Ergänzung vorgeschlagen, eine regelmäßige und umfassende Beteiligung der Länder an der Entwicklung der Kindergrundsicherung als wesentliche Voraussetzung anzusehen, um fachliche, finanzielle – so nur der *Finanzausschuss* – und organisatorische Aspekte frühzeitig und sachgerecht zu berücksichtigen. Dies soll insbesondere für die Ausgestaltung der Schnittstellen zu den Leistungen gelten, die von Ländern und Kommunen administriert werden.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er die EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – fasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 11: Entschließung des Bundesrates für eine angemessene Vergütung von Pflegestudierenden

- BR-Drucksache 112/23 -

Inhalt der Vorlage

Der Berliner Senat hat gemäß einem einstimmigen Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 01.12.2022 eine Entschließung beantragt, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, sehr zeitnah den Gesetzentwurf zur Vergütung der Pflegestudierenden vorzulegen und hierbei unbedingt eine Regelung zur Refinanzierung der Praxisanleitung zu treffen.

Das Antrag stellende Land begründet seine Initiative insbesondere damit, dass das Pflegestudium im Vergleich zur berufsschulischen Pflegeausbildung unattraktiver ist, weil die praktischen Ausbildungsphasen des Studiums nicht vergütet werden. Zeitlich sind dies immerhin 50 Prozent des Gesamtstundenvolumens und damit der praktischen Ausbildung von Pflegeschülerinnen und -schülern vergleichbar. Damit sind Pflegestudiengänge weniger attraktiv für jene, die einen Pflegeberuf ergreifen wollen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bereits 2012 hatte der Wissenschaftsrat eine Akademisierungsquote in der Pflege von 10 bis 20 Prozent gefordert. 2017 war mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe³ die Grundlage geschaffen worden, um ab 2020 neben der fachberuflichen Pflegeausbildung eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung zu etablieren.⁴ Dies ist in vielen EU-Mitgliedstaaten Standard, soll die berufliche Freizügigkeit innerhalb der EU erleichtern, auch für die Ausübung des Pflegeberufs im Inland zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten schaffen sowie einen modernen Professionenmix in der medizinischen Versorgung erleichtern.

Seinerzeit wurde auch geregelt, dass die berufliche Pflegeausbildung für die Auszubildenden kostenlos ist. Länder sowie Kranken- und Pflegekassen wurden zudem verpflichtet, in einen Ausbildungsfonds sowie eine Liquiditätsreserve einzuzahlen. Über die Bundesagentur für Arbeit werden seit Inkraft-Treten der Pflegeberufereform zudem Berufsausbildungsbeihilfen, Einstiegsqualifizierungen und ausbildungsbegleitende Hilfen für die nichtakademische Pflegeausbildung finanziert.

In Sachsen-Anhalt wird seit dem Wintersemester 2020/ 2021 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten. Praxiseinsätze im Umfang von 2.300 Stunden liegen in der vorlesungsfreien Zeit und sind in Pflegestudiengängen Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Für Praxiszeiten kann bisher lediglich eine Aufwandsentschädigung beantragt werden.⁵

³ Gesetzgebungsverfahren: djp.bundestag.de

⁴ BMFSFJ: [Übersicht der Primärqualifizierenden Studiengänge nach Pflegeberufegesetz](#)

⁵ Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Sachsen-Anhalt: pflege.sachsen-anhalt.de

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist vorgesehen (dort Seite 82), „die akademische Pflegeausbildung ... gemeinsam mit den Ländern (zu stärken). Dort, wo Pflegefachkräfte in Ausbildung oder Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten, schließen wir Regelungslücken.“

Der in das Abgeordnetenhaus Berlin am 05.05.2022 eingebrachte Antrag⁶ zog für eine Praktikumsvergütung im Pflegestudium jene Regelungen exemplarisch heran, die für die akademisierte Hebammenausbildung gelten. Bei den Beratungen wurde davon ausgegangen, dass im ersten Quartal 2023 auf Bundesebene ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht wird, mit dem auch das erwähnte Koalitionsvorhaben umgesetzt werden soll.

Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich am 08.02.2023 in einer öffentlichen Anhörung auf Basis des CDU/ CSU-Antrags „Hochschulische Pflegeausbildung stärken - Pflegerische Versorgung von morgen absichern“⁷ mit der Problematik. Dort wies der Deutsche Pflegerat darauf hin, dass die angebotenen Pflegestudiengänge nur zu 50 Prozent ausgelastet seien. Eine Refinanzierung der Praktikumsvergütung und Praxisanleitung für Pflegestudierende zulasten der Kranken- und Pflegeversicherung lehnte deren Spitzenverband Bund unter Verweis auf die Zuständigkeit der Länder ab.⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Berlin hat die Vorlage dem Bundesrat mit der Bitte um sofortige Sachentscheidung in der Sitzung am 31.03.2023 zugeleitet.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung zustimmt. Sofern dies mehrheitlich befürwortet wird, hat er über das Fassen der EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458 30 an Frau Richter.

⁶ [Drucksache 19/0343](#)

⁷ [BT-Drucksache 20/4316](#)

⁸ [öffentliche Anhörung](#)

TOP 12: Entschließung des Bundesrates „Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung“ - BR-Drucksache 102/23 -

Inhalt der Vorlage

Mit einer Entschließung auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg soll die Bundesregierung aufgefordert werden, unter Fortführung der Diskussion mit den Verbänden und der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit kurzfristig einen konkreten bundesgesetzlichen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten. Bei der Ausgestaltung soll der finanzielle Aufwand für private Haushalte in zumutbaren Grenzen gehalten und zugleich der Schutz vor existenzbedrohenden Belastungen im Schadensfall sichergestellt werden. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren sollte zeitnah abgeschlossen werden.

Im Entschließungsantrag wird darauf hingewiesen, dass der mit der Einführung einer Pflichtversicherung verknüpfte Solidargedanke eine zeitgleiche, flächendeckende und einheitliche Vorgehensweise erfordere. Die nötige Akzeptanz finde eine Pflichtversicherung nur dann, wenn von Beginn an klar sei, dass sie bundesweit gelte. Da die nähere Ausgestaltung einer Versicherungspflicht zudem Anpassungen im Bundesrecht erfordern dürfte, erscheine eine Regelung allein auf Länderebene auch rechtlich nicht ohne weiteres möglich.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Antrag stellenden Länder verweisen darauf, dass Extremwetterereignisse immer häufiger auftreten und Hochwasserkatastrophen wie im Sommer 2021 zum Handeln mahnen. Daher sei es an der Zeit, systematisch Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern, damit nach einer Hochwasserkatastrophe oder anderen Großschadenereignissen kein Mensch vor dem finanziellen Ruin stehen müsse und der materielle Schaden niemanden in Existenzangst versetze. Da bundesweit nur rund die Hälfte der privaten Gebäudeeigentümer über eine Elementarschadenversicherung verfüge, wobei die Versicherungsdichte – vor allem historisch bedingt – im Ländervergleich stark schwanke, solle der Bundesrat feststellen, dass die Versicherung von privaten Gebäuden gegen Elementarschäden noch nicht ausreiche und Handlungsbedarf bestehe.

Mit Beschluss vom 01.06.2022 hat die Justizministerkonferenz (JuMiKo) den Bericht einer von ihr zu dieser Thematik eingesetzten Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und u. a. ausgeführt, dass die Einführung einer Pflichtversicherung für private Wohngebäudeeigentümer für verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen gehalten wird, insbesondere wenn substantielle Selbstbehalte oder vergleichbare Instrumente vorgesehen sind, die zur Vermeidung von Fehlanreizen hinsichtlich der Eigenvorsorge sachgerecht erscheinen. Maßgebend sei die konkrete Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.⁹

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) haben einstimmig beschlossen, das Ziel einer Elementarschaden-Pflichtversicherung voranzutreiben. Mit Beschluss vom 02.06.

⁹ JuMiKo-Beschluss vom 01.06.2022 (dort TOP I.11)

2022 haben sie sich zum Ziel der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden bekannt und die Bundesregierung gebeten, die Einführung einer Pflichtversicherung zu prüfen und ihnen zu berichten.¹⁰

Der Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, sprach sich gegen eine Versicherungspflicht gegen Elementarschäden aus. Er verwies darauf, dass es in der derzeitigen Lage unangebracht sei, den Wohngebäudeeigentümern noch mehr Kosten aufzubürden, die dann an die Mieterinnen und Mieter durchgereicht würden und plädierte für mehr Aufklärungskampagnen. Zudem verwies er darauf, dass die Länder selbst tätig werden könnten, da sie die Gesetzgebungskompetenz hierfür hätten.¹¹

In Sachsen-Anhalt hat sich der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, Prof. Dr. Armin Willingmann, unter Hinweis auf die zunehmenden Gefahren durch Starkregen, Hochwasser, Überschwemmungen für die Einführung einer verpflichtenden Solidarversicherung ausgesprochen.¹² Nach einer Erhebung des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) aus dem Jahr 2022 verfügen in Deutschland 50 Prozent der Wohngebäudeeigentümer über eine Elementarschadenversicherung. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf 48 Prozent zu.¹³ In Sachsen-Anhalt ist aktuell eine Gewässerstrecke von insgesamt 1.848 Kilometer an 64 Gewässern mit einem potentiellen signifikanten Hochwasserrisiko ausgewiesen.¹⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu beschließen.

Der *Rechtsausschuss* spricht sich dafür aus, den Text der EntschlieÙung stärker an den Wortlaut des JuMiKo-Beschlusses vom 01./02.06.2022 anzupassen, in dem betont wird, dass die Einführung einer solchen Pflichtversicherung nur unter engen verfassungsrechtlichen Grenzen möglich ist. Zudem fordert der *Rechtsausschuss* eine Ergänzung dahingehend, dass die Sozialverträglichkeit der Pflichtversicherung für jene Fälle sichergestellt ist, in denen die Kostenhöhe zwar zumutbar ist, aber im Einzelfall nicht vom Adressaten geschultert werden kann.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt weitere Ergänzungen der EntschlieÙung vor. Die Bundesregierung sollte nach seiner Auffassung gebeten werden, bei ihrem Regelungsvorschlag zu berücksichtigen, dass nach Lage des Grundstücks unterschiedlich hohe Risiken bestehen können und daher nach Risikostufen gestaffelte Tarife zugelassen werden sollten. Des Weiteren sollte auch zwischen den relevanten Risikogebietskulissen (wie insbesondere zwischen Küsten- und Binnenhochwasser und deren Überlagerungsgebiete) konkret unterschieden werden. Auch soll die Bundesregierung gebeten werden darauf zu achten, dass durch die

¹⁰ *MPK-Beschluss vom 02.06.2022*

¹¹ *Artikel in handelsblatt.com vom 08.12.2022*

¹² *Pressemitteilung des MWU vom 05.09.2022*

¹³ *Artikel der GDV vom 22.05.2022*

¹⁴ *MWU: Informationen zum Hochwasserrisiko in Sachsen-Anhalt*

gesetzlichen Vorgaben in Zusammenhang mit der Pflichtversicherung keine Anreize für die Ausweisung neuer Baugebiete in von Naturkatastrophen bedrohten Bereichen geschaffen werden, sowie zu prüfen, wie Anreize für die Einhaltung insbesondere baulicher Schutzvorschriften durch Gebäudeeigentümer geschaffen werden können.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

TOP 16: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

- BR-Drucksache 76/23 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Umsetzung der durch die Delegierte Richtlinie 2022/2100¹⁵ vorgenommenen Änderungen an der so genannten Tabakprodukterichtlinie¹⁶ vor. Die Änderungen beinhalten, dass das Verbot für das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma und von Tabakerzeugnissen, die in ihren Bestandteilen wie in Filtern, Papieren, Packungen oder Kapseln Aromastoffe enthalten, auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet wird.

Zudem wird der Begriff des erhitzten Tabakerzeugnisses definiert. Nach der Delegierten Richtlinie ist ein erhitztes Tabakerzeugnis ein neuartiges Tabakerzeugnis, „das erhitzt wird, um Nikotin und andere Chemikalien freizusetzen, die dann von dem oder den Nutzer(n) inhaliert werden, und das je nach seinen Eigenschaften den rauchlosen Tabakerzeugnissen oder den Rauchtabakerzeugnissen zugerechnet wird.“

Erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, sollen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen müssen.

Es soll eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Unter "charakteristischen Aromen" versteht man Geruchs- bzw. Geschmacksrichtungen (z. B. verschiedene Fruchtsorten, Kakao, Vanille oder Menthol), die sich vom eigentlichen Tabakgeschmack bzw. -geruch unterscheiden und beim Rauchen deutlich wahrgenommen werden können. Diese Regelung galt bisher nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen (z. B. Menthol-Zigaretten). Darüber hinaus müssen die Erzeugnisse, wenn sie als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, mit kombinierten Text-Bild-Warnhinweisen und einer Informationsbotschaft (wie bei Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak) gekennzeichnet werden.¹⁷

Nach dem Jahresbericht 2021 der damaligen Drogenbeauftragten der Bundesregierung sterben in Deutschland jährlich 127.000 Menschen an den Folgen des Rauchens. Das entspricht einem

¹⁵ *Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse*

¹⁶ *Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG*

¹⁷ *Pressemitteilung des BMEL vom 15.02.2023*

Todesfall alle vier Minuten. Rauchen schädigt nahezu alle Organe des Körpers und ist der größte vermeidbare Risikofaktor für chronische nicht übertragbare Krankheiten. Rauchen verursacht und begünstigt viele verschiedene Krebsarten; Rauchen ist die bedeutendste Ursache für chronisch obstruktive Lungenerkrankungen. Raucher tragen ein deutlich erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schlaganfälle. Auch die durch das Rauchen verursachten volkswirtschaftlichen Kosten sind immens hoch: Tabak kostet die Gesellschaft jährlich ca. 97 Milliarden Euro. Über 28 Milliarden Euro entfallen davon auf die Behandlungskosten rauchbedingter Erkrankungen. Allein die langfristige Arbeitslosigkeit von Raucherinnen und Rauchern belastet die Allgemeinheit mit über 16 Milliarden Euro.¹⁸

Nach Angaben der Europäischen Kommission haben die Absatzmengen und das Verkaufsvolumen von erhitzten Tabakerzeugnissen in der EU deutlich zugenommen. Vor allem seit Beginn der Corona-Pandemie ist die Zahl der Abhängigen wieder deutlich gestiegen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

¹⁸ Jahresbericht 2021 (dort Seite 12)

TOP 23: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)
- BR-Drucksache 15/23 -

Inhalt der Vorlage

Die Evaluation der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser¹⁹ 2019 hat einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung von Seen, Flüssen und Meeren ergeben. Herausforderungen verbleiben in drei Kategorien: verbleibende Verschmutzung, Angleichung an den so genannten Grünen Deal und Unterschiede in den Kontroll- und im Berichtswesen. Die vorliegende Neufassung zielt auf eine möglichst kosteneffiziente ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Herausforderungen ab.

- **Verbleibende Verschmutzung aus kommunalen Quellen:**
Kleinere kommunale Verschmutzungsquellen, welche mittlerweile dominieren, werden zu wenig berücksichtigt. Zudem sind die Grenzwerte für Schadstoffe seit 1991 überholt und neue Schadstoffe, welche der Umwelt bereits in geringer Konzentration schaden können, sind hinzugekommen.
- **Angleichung der Richtlinie an den europäischen Grünen Deal:**
Im Abwassersektor sind weitere Maßnahmen nötig, um die Treibhausgasemissionen zu senken, den Energieverbrauch zu reduzieren, die Klärschlammbewirtschaftung zu verbessern und die Wiederverwendung von behandeltem Wasser zu erhöhen.
- **Unzureichende und ungleiche Governance:**
Leistungsniveaus und Transparenz der Betreiber unterscheiden sich von Land zu Land. Das Verursacherprinzip wird nicht konsequent angewandt. Möglichkeiten der Überwachungs- und Berichterstattungsmethoden werden durch Digitalisierung verbessert.

Ergänzende Informationen

Die Überarbeitung der o. g. Richtlinie erfolgt im Rahmen des Null-Schadstoff-Aktionsplans.²⁰ Der Null-Schadstoff-Aktionsplan umfasst Schadstoffe in Luft, Wasser, Boden und Verbraucherprodukten und fordert Schadstofffreiheit in diesen Bereichen.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) begrüßt die erweiterte Herstellerverantwortung. Zudem werden eine deutliche Änderung des Vorschlags bei dem Ausbau der Kläranlagen mit der vierten Reinigungsstufe, eine Anhebung der Schwellenwerte und praxistaugliche Vorgaben im Allgemeinen gefordert. Außerdem werden die delegierten Rechtsakte zur Überarbeitung der Richtlinie aus Planungsgründen problematisch gesehen.²¹

¹⁹ [Richtlinie 91/271/EWG](#)

²⁰ [Null-Schadstoff-Aktionsplan](#)

²¹ [VKU-Stellungnahme vom 13.03.2023](#)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) unterstützt die Neufassung der EU-Richtlinie ebenfalls. Insbesondere wird die Aufnahme der erweiterten Herstellerverantwortung begrüßt. Darüber hinaus erhebt der BDEW weitere Kernforderungen betreffend der vierten Reinigungsstufe, der Energieneutralität, der Abwasserüberwachung und der Information der Öffentlichkeit.²²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* betreffen u. a. die Koordinierung zwischen der öffentlichen Gesundheit und der für kommunales Abwasser zuständigen Behörden. Außerdem soll bei ausreichender Regelungskompetenz der EU darauf hingewirkt werden, dass die Erregerdiagnostik in Abhängigkeit von einer pandemischen Lage erfolgt. Aussagen über Ausdehnung und Häufigkeit von Untersuchungen zu mikrobiellen Resistenzen sollen erst nach Definition geeigneter Parameter und Untersuchungsmethoden gemacht werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* formuliert u. a. Prüfbitten zu Definitionen von kommunaler Abwasserlast, Abgrenzung der Agglomerationen, Bewertung von Regenüberläufen sowie der Bewertung der Energieneutralität. Bei der nachträglichen Festlegung von materiellen Anforderungen in der Richtlinie soll das Mitentscheidungsverfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Tragen kommen. Auch soll es keine Verschärfung für individuelle Abwassersysteme geben, welche mit praktikablem Aufwand weiterhin nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können. Weiterhin sollen keine Grenzwerte für Phosphor und Stickstoff, welche über den in Deutschland ermittelten Stand der Technik hinausgehen, festgelegt werden.

Der *Rechtsausschuss* kritisiert Regelungen zum Schadenersatz und fordert zum Teil die Streichung dieser sowie auch sämtlicher vergleichbarer Regelungen, die sich im Gesetzgebungsprozess befinden bzw. sollten ihre klarere Formulierung. Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert er die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Empfehlungen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* befassen sich u. a. mit den delegierten Rechtsakten bezüglich der nachträglichen Anforderungen. Zudem werden Definitionen von „industriellem Abwasser“ als Begriffsbestimmung erhalten und anstelle der „Abwasserlast“ soll die feststehende „Ausbaugröße“ einer Abwasserbehandlungsanlage die maßgebliche Bezugsgröße für Anforderungen an die Reinigungsleistung sein. Zudem sollen die integrierten Pläne zur kommunalen Abwasserbewirtschaftung durch bessere Definitionsgrößen und Zielvorgaben konkretisiert werden. Die erweiterte Herstellerverantwortung soll vermarktete relevante Haushalts- und Industriechemikalien berücksichtigen. Auch soll die Festlegungen für die Umsetzung der Herstellerfinanzierung EU-weit vereinheitlicht und konkretisiert werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* setzt sich kritisch mit der Belastung der Abwässer durch die Pharmaproduktion auseinander.

²² BDEW-Stellungnahme vom 15.12.2022

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 31: Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung - ReHV) - BR-Drucksache 88/23 -

Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung konkretisiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes zur Entlastung von gestiegenen Energiekosten für Einrichtungen, die Leistungen der Vorsorge, Rehabilitation und Teilhabe erbringen – bezogen auf die Voraussetzungen des einmaligen Zuschusses nach § 36a SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) sowie verfahrensbezogene Regelungen.

Begünstigt werden Einrichtungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für behinderte Menschen und Eingangsbereiche solcher Einrichtungen. Die Verordnung schließt damit auch eine Entlastungslücke für Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Abgezogen werden bereits gewährte Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz. Zudem ist der Zuschuss im Rahmen der Gewinnermittlung als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen und unterliegt der Besteuerung.

Vorgesehen ist ein In-Kraft-Treten der Verordnung am Tag nach der Verkündung. Anträge können dann bis 30.04.2024 gestellt werden.

Ergänzende Informationen

Wie andere Leistungserbringer in Gesundheitswesen und Pflege können auch jene in der Vorsorge, Rehabilitation und Teilhabe gestiegene Energiekosten aufgrund längerfristig bestehender Vergütungsvereinbarungen nicht unmittelbar an die Kostenträger weitergeben. Auch eine höhere Belastung der Leistungsberechtigten ist nicht möglich. Gemeinnützige Träger haben im Gegensatz zu privaten Anbietern sozialer Dienste zusätzlich das Problem, dass sie keine Rücklagen bilden dürfen, aus denen sie vorübergehend höhere Kosten auffangen können.

Insgesamt rechnet das BMAS mit Gesamtausgaben von 220 Millionen Euro für diese Unterstützungsleistung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 35: Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung) - BR-Drucksache 81/23 -

Inhalt der Vorlage

Ausgehend von Erfahrungen mit selbstgesteuertem Lernen und eLearning während der Corona-Pandemie soll das, was sich bewährt hat, dauerhaft als Möglichkeit in der akademischen und beruflichen Ausbildung verankert werden. Dazu werden – bezogen auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit – zum einen die Approbationsordnung für Apotheker, die Approbationsordnung für Ärzte und die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen angepasst.

Zweitens werden die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) sowie drittens mehrere Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für nicht akademische Gesundheitsberufe geändert.

Zudem werden zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt:

- Die Anzahl der Fachprüferinnen und -prüfer in der jeweiligen Prüfungsverordnung muss konkret und vorhersehbar festgelegt sein (6 C 19.18 vom 10.02.2019). Hierfür wird in den meisten der genannten Rechtsvorschriften eine abweichungsfeste Zahl von zwei Personen vorgeschrieben.
- Vorsitzende des Prüfungsausschusses müssen künftig in der jeweiligen Prüfung zwingend anwesend sein, um die Aufgaben der Bewertung von Prüfungsleistungen sowie des Stichentscheidungsrechts wahrnehmen zu können (6 C 8.19 vom 20.10.2020). Dort, wo das arithmetische Mittel zur Notenbildung verwendet wird, ist die Anwesenheit von Prüfungsausschussvorsitzenden nicht mehr zwingend erforderlich. Die Teilnahme an der Prüfung soll nicht mit einem Fragerecht verbunden sein.

Nicht zuletzt werden Klarstellungen vorgenommen und weitere, bisher unterschiedliche Regelungen gleicher Sachverhalte in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe angeglichen (z. B. zur Notenbildung oder zum Verfahren der Wiederholungsprüfungen).

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen; dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Änderungen redaktioneller Art.

Außerdem schlägt der *Gesundheitsausschuss* analog für alle Studien- bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vor, dass Vorsitzende der Prüfungsausschüsse ein Fragerecht haben, wenn ihre Anwesenheit während der Kenntnisprüfungen vorgeschrieben ist.

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten sollen gleichlautend zu Regelungen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen Vorschriften zur Praxisbegleitung verankert sowie für die praktische Prüfung zwei Fachprüferinnen bzw. -prüfer vorgeschrieben werden; Beisitzerinnen oder Beisitzer seien hingegen wie in anderen Gesundheitsberufen nicht nötig. Bezogen auf die Vornotenbildung soll keine Verschiebung der Balance in Richtung schulische Ausbildung erfolgen und für die Bewertung der Leistungen in allen Teilen und Abschnitten der staatlichen Prüfung das Notensystem übernommen werden, das für allgemeinbildende Schulen und in beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich in seinen Empfehlungen dafür aus, auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten eine abweichungsfeste Zahl von zwei Fachprüferinnen bzw. -prüfern festzulegen. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Fächergruppen sollen unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Umfangs benotet werden. Die Pflicht zum Nachweis über die Teilnahme an digitalen Lehrformaten soll in der HebStPrV gestrichen werden. Nicht zuletzt solle die Verordnung erst am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten, da derzeit Prüfungen zum Teil begonnen haben oder Prüfungsausschüsse bestellt sind sowie organisatorische Vorarbeiten erforderlich seien.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

Jahresgutachten 2022/2023 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- BR-Drucksache 619/22 -

Jahreswirtschaftsbericht 2023 der Bundesregierung

- BR-Drucksache 30/23 -

Inhalt der Vorlagen

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet in seinem im November 2022 unter dem Titel: „Energiekrise solidarisch bewältigen, neue Realität gestalten“ veröffentlichten Jahresgutachten 2022/2023 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für 2022 um 1,7 Prozent und einen Rückgang für 2023 um 0,2 Prozent.

Die wirtschaftliche Entwicklung im ersten Halbjahr 2022 wurde laut Gutachten vor allem durch den noch steigenden Dienstleistungskonsum gestützt. Seit Mitte 2022 führten die massiv angestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise aber zu immer stärkeren Kaufkraftverlusten und dämpften den privaten Konsum. Gleichzeitig belastete die Energiekrise die Produktion, insbesondere in den energieintensiven Industriezweigen. Zudem schwächte eine globale Abkühlung die Exportnachfrage. 2023 dürften Exporte und Investitionen der Unternehmen laut Gutachten aber allmählich wieder zunehmen. Außerdem sei zu erwarten, dass die Lieferengpässe langsam nachlassen und der hohe Auftragsbestand der Industrie abgearbeitet werde.

Die Verbraucherpreisinflation in Deutschland habe im Oktober 2022 mit 10,4 Prozent den höchsten Wert seit Anfang der 1950-er Jahre erreicht. Seit Beginn 2022 seien die Energiepreise weiter gestiegen; höhere Produktionskosten würden zunehmend an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben, was auch die Kerninflation antreibe. Der Sachverständigenrat rechnet daher mit einer Inflationsrate für 2022 von 8,0 Prozent sowie für 2023 von 7,4 Prozent.

Der Arbeitsmarkt zeige sich hingegen robust; es fehlten derzeit viele Fachkräfte und ungelernete Arbeitskräfte.

Im Januar 2023 veröffentlichte die Bundesregierung den Jahreswirtschaftsbericht 2023. Für 2023 wird darin eine leichte Zunahme des BIP um 0,2 Prozent erwartet. 2024 soll die Wirtschaft um 1,8 Prozent wachsen. Die Ausgangslage zu Jahresbeginn sei besser als erwartet ausgefallen: 2022 sei die Wirtschaftskraft um 1,9 Prozent gewachsen. Für 2023 sieht die Bundesregierung weiterhin große Unsicherheiten aufgrund des Krieges in der Ukraine, der schwachen weltwirtschaftlichen Entwicklung und der hohen Energiepreise.

Die Inflation gehe langsam zurück. Die Bundesregierung rechnet für 2023 mit einem geringeren Anstieg des Verbraucherpreisniveaus um 6,0 Prozent gegenüber dem vergangenen Jahr. 2022 habe Deutschland eine historisch hohe Inflationsrate von durchschnittlich 7,9 Prozent mit Spitzenwerten im Herbst erlebt.

Die Bundesregierung geht 2023 von einer steigenden Erwerbstätigkeit aus; so soll die Erwerbstätigkeit weiter auf etwa 45,7 Millionen steigen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Beide o. g. Vorlagen betonen, dass wegen des Krieges in der Ukraine weiterhin Unsicherheiten bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung bestehen. Dies verdeutlicht insbesondere die Spreizung bezüglich der Prognosen zur Entwicklung des BIP.

Der Sachverständigenrat sieht in seinem Jahresgutachten Deutschland und Europa dadurch titelgebend mit einer „neuen Realität“ konfrontiert. Im Jahreswirtschaftsbericht benennt die Bundesregierung ebenfalls eine sichere und klimaschützende Energieversorgung, die Transformation hin zu einer klimaneutralen und sozial nachhaltigen, innovationsgetriebenen Wirtschaft und die Begrenzung von Inflationsrisiken als Prioritäten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL) hat einen Überblick zur wirtschaftlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt mit Stand Februar 2023 veröffentlicht.²³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlagen sind nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

²³ MWL: [Daten zur wirtschaftlichen Lage im Land Sachsen-Anhalt III. Quartal 2022](#)